

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

(90/C 56/10)

Der Rat beschloß am 21. Juli 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1989 an. Berichterstatter war Herr Storie-Pugh.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) ohne Gegenstimme bei einer Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

Einleitung

Für den Schutz der Tiere beim Transport sind die beiden bestehenden Richtlinien über den internationalen Tiertransport zwischen Mitgliedstaaten maßgeblich. In diesen Richtlinien wird die systematische Kontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft aus Gründen des Tierschutzes gefordert.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß anerkennt die Notwendigkeit der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Zuge der Verwirklichung des freien Verkehrs von lebenden Tieren und der Beseitigung der Handelshemmnisse und -verzerrungen im einheitlichen Binnenmarkt der Gemeinschaft. Er begrüßt nachdrücklich die Absicht der Kommission, neue Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohlergehen der Tiere beim Transport innerhalb der Gemeinschaft sowie in Drittländer oder aus Drittländern sicherzustellen.

Ein hohes Schutzniveau für Tiere während ihres Transports ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erstrebenswert, und der Ausschuß vertritt entschieden die Auffassung, daß die als Ersatz für Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführten Tierschutzkontrollen richtig und ordnungsgemäß angewandt und durchgesetzt werden müssen, um Handelsverzerrungen zu vermeiden.

Der Ausschuß begrüßt und unterstützt diese Kommissionsvorschläge, mit denen eine anhaltend hohe Zuverlässigkeit der Transportkontrollen erreicht werden soll, insbesondere was den Ferntransport in Drittländer anbelangt. Diese Vorschläge beziehen sich nunmehr offensichtlich auf sämtliche Transporte innerhalb der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuß, daß bei jeder Beförderung schon die Startbedingungen ausgezeichnet sein müssen und angemessene und geeignete Kontrollen an den Bestimmungsorten der Tiere durchgeführt werden sollten. Er ist ferner der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten ein System einführen sollten, das gelegentliche Kontrollen während der Verbringung vom Versand- zum Bestimmungsort gestattet.

Der Ausschuß ist ebenfalls davon überzeugt, daß die Harmonisierung und einheitliche Durchführung sehr sorgfältiger Transportkontrollen weitgehend von einer ständigen angemessenen Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten abhängt. Die Durchsetzung der obliga-

torischen Bedingungen für Ferntransporte ist nur gewährleistet, wenn sich die beteiligten Mitgliedstaaten gegenseitig über diese Verbringungen unterrichten.

Zusätzlich hat die Kommission die sehr konkrete und praktische Aufgabe, dafür zu sorgen, daß in der Gesamtgemeinschaft strenge Kontrollmaßstäbe angewandt und die Tiere angemessen geschützt werden. Damit die Kommission dieser Rolle gerecht werden kann, muß sie die erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung erhalten.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Wie festzustellen ist, hat die Kommission Vorschläge für eine Verordnung und nicht für eine Richtlinie vorlegt. Eine Verordnung verschafft zwar mehr Rechtssicherheit, da keine nationalen Durchführungsbestimmungen mehr erlassen werden müssen, könnte allerdings diejenigen Mitgliedstaaten vor Probleme stellen, die den Tiertransport im eigenen Land bereits durch detaillierte Rechtsvorschriften geregelt haben. Diese Vorschriften müßten folglich außer Kraft gesetzt werden, auch wenn sie möglicherweise ausführlicher sind und über viele Jahre einen wirksamen, rechtlich begründeten Schutz der Tiere gewährleistet haben.

1.2. Bedenken sind hinsichtlich der Durchsetzung der Bestimmungen in den Mitgliedstaaten anzumelden, da auf die Rolle der tierärztlichen Inspektoren großes Gewicht gelegt wird. In einigen Mitgliedstaaten scheint es nicht genügend Tierärzte in dieser Funktion zu geben, weshalb die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden sollten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Auch wird befürchtet, daß die Kommission nicht in der Lage sein könnte, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung notwendigen tierärztlichen Kontrollen vorzunehmen, da hierzu mehr Tierärzte benötigt würden, als zur Zeit in der Direktion VI beschäftigt sind.

1.3. Beim Tiertransport auf der Straße sollte dem Fahrer auch insofern entscheidende Bedeutung beigegeben werden, als er für das Wohlbefinden der transportierten Tiere verantwortlich ist. Die betreffenden Fahrer sollten Kenntnisse über die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Tiere besitzen. Insbesondere für länger dauernde Tiertransporte wäre eine entsprechende Bescheinigung vonnöten.

1.4. Anlaß zu großen Bedenken geben die in Artikel 15 angekündigten Vorschriften sowie die Tatsache, daß diese noch nicht formuliert wurden. Die Vorschriften sollten vorliegen, bevor die Verordnung in Kraft tritt.

1.5. Ferner ist das Verfahren des Artikels 19, nach dem diese Vorschriften festgelegt werden sollen, zu beanstanden. Es sollten in größerem Umfang Konsultationen — auch des Wirtschafts- und Sozialausschusses — stattfinden, bevor die Kommission endgültige Beschlüsse faßt.

1.6. In dem Verordnungstext ist vielfach von der „verantwortlichen Person“ die Rede. Hierfür sollten andere Formulierungen gewählt werden, um sicherzustellen, daß die Verantwortung je nach Fall eindeutig entweder dem Fahrer oder dem Arbeitgeber/Transportunternehmer übertragen wird.

1.7. Es sollte erwogen werden, für bestimmte Ausnahmefälle, wie z. B. den Transport weniger Schafe in kleinen Schiffen von einer Insel zur anderen, Ausnahmen vorzusehen und die für größere, kommerziell betriebene Schiffe bestimmten Vorschriften nicht anzuwenden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1 Buchstabe b)

Der Begriff „Hausgeflügel“ sollte verdeutlicht werden, um klarzustellen, daß es sich um Hühner, Gänse usw. handelt und nicht etwa um Kanarienvögel oder Papageien.

2.2. Artikel 2 Buchstabe b)

Das Wort „ausschließlich“ sollte gestrichen werden.

2.3. Artikel 2 Buchstabe b)

Zusätzlich sollte die „Dauer der Verbringung“ wie folgt definiert werden: „Zeitraum von der Verladung des ersten Tiers auf das Transportmittel bis zur Entladung des letzten Tiers“.

2.4. Artikel 2 Buchstabe i)

Der Wortlaut sollte wie folgt geändert werden:

„Der Ort, an dem die in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Tiere kontrolliert werden.“

2.5. Artikel 3 Absatz 2

2.5.1. Vierte Zeile

In diesem Absatz geht es um die gesundheitliche Verfassung der Tiere sowohl vor als auch während des Transports. Kranke oder verletzte Tiere sollten ohnehin nicht

als beförderungsfähig gelten, doch sollte die Beförderungsunfähigkeit auch auf andere Fälle ausgedehnt werden, so daß der betreffende Satz folgendermaßen zu erweitern wäre:

„Kranke, geschwächte, körperlich behinderte oder verletzte Tiere gelten nicht als beförderungsfähig.“

2.5.2. Vorletzte Zeile

Anstatt „tierärztlich behandelt“ sollte es heißen „durch einen Tierarzt behandelt“.

2.6. Artikel 4 Absatz 1

2.6.1. Transportverzögerungen, aus welchen Gründen auch immer, können oft sehr lange dauern und für die Tiere mit erheblichen Strapazen verbunden sein, vor allem wenn sie in Kraftfahrzeugen transportiert werden. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Erwähnung von Streiks nicht angebracht, da es viele andere Gründe für Verzögerungen gibt. Es ist wesentlich wahrscheinlicher, daß Tiertransporte durch ungünstige Wetterbedingungen verzögert werden. So kann es beispielsweise passieren, daß Schiffe wegen schwerer See den Hafen nicht verlassen können oder daß Schneestürme im Gebirge Straßentransporte längere Zeit aufhalten.

Daher wird vorgeschlagen, stärkeres Gewicht auf die Maßnahmen zu legen, die erforderlich sind, um das Leiden von Tieren bei Transportverzögerungen möglichst zu verhindern. Insbesondere an Häfen, wo dies geschehen kann, sollten Möglichkeiten für das Entladen, Füttern, Tränken und Ruhen der Tiere bestehen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte dies für alle Häfen, die von Tieren passiert werden, Pflicht sein. Er empfiehlt daher, für Häfen, Flughäfen, Bahnhöfe, Rangierbahnhöfe, Kontrollstellen, Zollämter und Freihandelszonen die gleichen besonderen Vorkehrungen wie für die Aufenthaltsorte der Tiere zu verlangen und die Vorkehrungen einer amtlichen Genehmigung zu unterwerfen, bevor diese Orte für im Durchfuhrverkehr befindliche Tiere genutzt werden dürfen.

2.7. Artikel 4 Absatz 2

Den Ausschuß beschäftigt insbesondere die Tatsache, daß viele Verzögerungen vermieden werden können, wenn lebende Tiere Vorrang vor anderen Lieferungen genießen. Dies ist zur Zeit noch nicht der Fall. Nach Ansicht des Ausschusses sollte lebenden Tieren selbst gegenüber verderblichen Gütern Vorrang gebühren. Artikel 4 sollte deshalb eine klare Vorschrift in diesem Sinn enthalten.

2.7.1. Artikel 4 Absatz 2

Der zweite Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„Ein Aufenthalt von mehr als zwei Stunden ist nur gestattet, wenn er — insbesondere in der heißen Jahreszeit — in die Nachstunden fällt oder wenn angemessene Einrichtungen ... vorhanden sind.“

2.8. Artikel 5 Absatz 1

2.8.1. Die Kennzeichnung der Tiere ist von ganz entscheidender Bedeutung dafür, daß beim Transport überhaupt korrekte Kontrollen durchgeführt werden können. Die Kommission sollte daher klar und deutlich zum Ausdruck bringen, welche Kennzeichnungsmethoden, insbesondere auch bei landwirtschaftlichen Nutztieren, akzeptabel sind. Es ist jedoch festzustellen, daß diese Tiere zumeist entweder mit einer Ohrmarke oder ähnlichem gekennzeichnet werden, während dies bei anderen Tieren wie z. B. Hunden, Reptilien oder Vögeln nicht der Fall ist. Für Tiere wie Reptilien und Vögel würde es genügen, wenn ein entsprechendes Kennzeichnungsetikett außen an dem Behältnis angebracht würde, in dem sie befördert werden.

2.8.2. Die Verpflichtung aller Beförderer von Tieren, bestimmte in Artikel 5 Absatz 1 festgelegte Angaben zu machen, ist wichtig, und die Kommission sollte ein Standardformular für diese Angaben herausbringen. Es ist jedoch nicht klar, ob beispielsweise ein Händler, der Tiere auf einem Markt erwirbt, die Herkunft dieser Tiere kennen muß, d. h. den Bauernhof, von dem her sie auf den Markt gebracht wurden. Derartige Angaben wären ein weiterer wichtiger Beitrag zu zufriedenstellenden Kontrollen, weshalb dieser Punkt geklärt werden müßte.

2.9. Artikel 5 Absatz 2

Die Aufbewahrung der Register für einen gewissen Zeitraum nach den Verbringungen ist nicht nur notwendig, um das Wohlbefinden der betreffenden Tiere später überprüfen zu können, sondern stellt auch eine der notwendigen Maßnahmen zur Überwachung von Krankheiten dar. Register mit präzisen und kurzen Angaben sind für zuverlässige Kontrollen von großer Bedeutung. Sechs Monate sollten tatsächlich die Mindestzeit für die Aufbewahrung solcher Register sein.

2.10. Artikel 6 Absatz 1

Dieser wichtige Artikel enthält Zusatzvorschriften für Ferntransporte von Tieren, bei denen die für die betreffenden Tierarten festgelegte Höchstdauer ohne Ruhen, Füttern und Tränken überschritten wird.

Der Ausschuß hat die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 1989 zur Kenntnis genommen, in der es heißt, daß alle Masttiere so nah wie möglich beim Ort des Mastbetriebs geschlachtet werden sollten.

In Anbetracht der modernen Transportmittel und des Vorhandenseins geeigneter Schlachthäuser sollte der Transport eines zum Schlachten bestimmten Tieres unter keinen Umständen länger dauern als dies ohne Ruhen, Füttern und Tränken zulässig ist.

Artikel 6 Absatz 1 sollte daher mit folgendem Satz beginnen:

„Der Transport von Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, darf die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a)

vorgesehene Dauer nicht überschreiten, es sei denn, der Transportunternehmer kann nachweisen, daß keine Einrichtungen für den Aufenthalt der Tiere zur Verfügung gestellt werden können.“

Außerdem sollten diese zusätzlichen Vorschriften in Artikel 6 Absatz 1 für alle aus der Gemeinschaft in dritte Länder exportierten Tiere unabhängig von der Dauer ihres Transports gelten.

Die in Artikel 6 festgelegten zusätzlichen Bedingungen für den Transport bestimmter Tierarten über weite Strecken sollten folgendermaßen ergänzt werden:

„eine Bescheinigung darüber, daß das Fahrzeug anerkannten Konstruktions- und Bauartnormen entspricht;“

„eine Bescheinigung darüber, daß der Fahrer und/oder Begleiter (sofern vorhanden) auf dem Gebiet der Tierbetreuung bewandert ist.“

Der Ausschuß ist entschieden der Auffassung, daß die betroffenen Mitgliedstaaten bezüglich aller Ferntransporte größere Anstrengungen unternehmen sollten, um sicherzustellen, daß die benutzten Fahrzeuge den Anforderungen genügen. Zu diesem Zweck sollte für solche Fahrzeuge ein Bescheinigungssystem eingeführt werden.

Ebenso wichtig ist es, daß die Fahrer solcher Fahrzeuge über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, wie die ihnen anvertrauten Tiere zu betreuen sind. Es sollte daher eine Bescheinigung über diese Kenntnisse ausgestellt werden.

2.11. Artikel 6 Absatz 2

Entsprechend der zu Absatz 1 vorgeschlagenen Formulierung, wodurch ein allzu lange dauernder Ferntransport von Schlachttieren ausgeschlossen werden soll, müßte der erste Satz von Absatz 2 folgendermaßen geändert werden:

„Alle in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Tiere, deren Verbringung zur Zucht oder weiteren Mast der zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 gemeldet worden ist, sind innerhalb von 24 Stunden vor ihrem Versand von einem amtlichen Tierarzt auf Transportfähigkeit zu untersuchen.“

2.12. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c)

2.12.1. Während des Transports dürften sich Stichprobenkontrollen insbesondere bei Kraftfahrzeugen schwer durchführen lassen, doch sollten sie an den Umladeorten stattfinden, selbst wenn es sich bei diesen um Grenzübergänge handeln sollte.

2.13. Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 1

Es müßte geklärt werden, ob es sich bei der „verantwortlichen Person“ um den Fahrzeugführer, den Schiffskapitän, den Eigentümer der Tiere oder um den Eigentümer des Transportmittels handelt.

2.14. Artikel 10 Absatz 1

Es steht zu befürchten, daß der Kommission für diese Aufgabe nicht genügend tierärztliche Sachverständige zur Verfügung stehen.

2.15. Artikel 11 und 12

In diesen beiden Artikeln geht es um Einfuhren aus dritten Ländern. Dabei entsteht der Eindruck, daß keine Regelung für die über EG-Gebiet erfolgende Durchfuhr von Tieren von einem Drittland in ein anderes vorgesehen ist. Um diesen Eindruck zu vermeiden, wäre es empfehlenswert, die Überschrift von Kapitel III entsprechend zu ergänzen.

Die Zahl der zugelassenen Kontrollstellen sollte so klein wie möglich sein, um eine hohe Qualität der Kontrollen sicherzustellen.

2.16. Artikel 13

In der zweiten Zeile sollte das Wort „systematisch“ durch „häufig“ ersetzt werden.

2.17. Artikel 14

Dieser Verpflichtung der Kommission, Informationen an die Mitgliedstaaten weiterzugeben, ist zuzustimmen, doch müssen die Mitgliedstaaten auch dazu veranlaßt werden, Informationen über diese neue Verordnung zu verbreiten, und zwar in einer Form, die für diejenigen, die unmittelbar mit dem Transport zu tun haben, wie z. B. die Fuhrunternehmer, leicht verständlich ist.

2.18. Artikel 15

Die Bestimmungen dieses Artikels sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Sicherstellung der richtigen Beförderung und dabei des Wohlbefindens von Tieren. Der Ausschuß stellt fest, daß diese Bestimmungen möglicherweise nicht veröffentlicht werden, bevor diese Verordnung in Kraft tritt, und bekräftigt in diesem Zusammenhang erneut seinen Standpunkt, daß solche Vorschriften vor dem Inkrafttreten der betreffenden Verordnung bekannt gemacht werden sollten und daß vor der endgültigen Formulierung der betreffenden Vorschriften in verstärktem Umfang Konsultationen stattfinden sollten.

2.18.1. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b)

Nach Ansicht des Ausschusses sollten diese Vorschriften nicht nur für Aufenthaltsorte gelten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit der vorherigen Zulassung bedürfen, sondern auch für Sammelstellen. Die Kommission müßte daher die Sammelstellen definieren und die von ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen festlegen.

2.18.2. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c)

Die Worte „auf der Grundlage des Gewichts der Tiere pro Quadratmeter“ sollten hinzugefügt werden.

2.18.3. Artikel 15 Absatz 2

Dieser Absatz erscheint dem Ausschuß insofern verwirrend, als er den Mitgliedstaaten offensichtlich keine Möglichkeit gibt, auf Tiertransporte irgendwelche Beschränkungen oder anderweitige Regelungen anzuwenden, bevor die in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften von der Kommission veröffentlicht sind. Der Absatz sollte daher so überarbeitet werden, daß klar aus ihm hervorgeht, daß vorhandene Regelungen weiterhin anwendbar wären.

2.19. Artikel 16

Folgender Satz sollte hinzugefügt werden: „Dieser Jahresbericht wird veröffentlicht.“

2.20. Artikel 20 Absatz 2

In der vorletzten Zeile sollte es anstatt „können die notwendigen“ heißen „müssen die notwendigen“.

3. Anhang

3.1. Kapitel I Buchstabe A

3.1.1. Absatz 1

In diesem wichtigen Abschnitt werden allgemeine Ratschläge zur Besatzdichte gegeben. Für kurze Transporte könnte es besser sein, für die Tiere keine Möglichkeit, sich niederzulegen, vorzusehen. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß bei der Berechnung des Platzbedarfs viele Faktoren zu berücksichtigen sind: die Art, Größe und körperliche Verfassung der Tiere, die Wetterverhältnisse, das Fahrzeug sowie die Art und Dauer des Transports. Es sollten stets Abtrennungsmöglichkeiten vorhanden sein, um eine zu geringe Besatzdichte zu vermeiden.

3.1.2. Absatz 2 Buchstabe c)

Die Behältnisse sollten in dem Transportmittel stets sicher befestigt werden.

3.1.3. Absatz 2 Buchstabe d)

Schweine sollten nicht länger als zwölf Stunden ohne Wasserzufuhr bleiben.

3.1.4. Absatz 2 Buchstabe e)

Neben den Einhufern sollten auch Zuchtbullen während des Transports Halfter tragen und angebunden werden, jedoch niemals an Nasenringen. Dies gilt nicht für Fleischbullen, falls sie in Gruppen von Tieren transportiert werden, die sich miteinander vertragen oder aneinander gewöhnt sind.

3.1.5. Absatz 2 Buchstabe f)

Stricke, die so lang sind, daß die Tiere sich auch niederlegen können, sollten nur verwendet werden, wenn Abtrennungen für jedes einzelne Tier vorhanden sind.

Die Stricke sollten stets durch schnell zu lösende Knoten befestigt werden.

3.1.6. Absatz 4

Für Fahrzeuge und insbesondere für solche, die für Transporte verwendet werden, bei denen die Tiere zum Füttern und Tränken ausgeladen werden müssen, wäre eine Ausstattung mit einer hydraulischen Hebevorrichtung empfehlenswert. Alle fürs Verladen und Ausladen von Tieren vorgesehenen Vorrichtungen sollten so ausgelegt sein, daß „so selten wie möglich die Notwendigkeit besteht, die Tiere am Kopf, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz, am Fell oder an den Ohren hochzuheben“. Der Einsatz von Elektroknüppeln oder nach dem Elektroschockprinzip funktionierender Geräte sollte so weit wie möglich vermieden und für bestimmte Tiere, wie z. B. Pferde, Schafe und Ziegen, verboten werden.

3.1.7. Absatz 5.

Am Ende des ersten Satzes ist anzufügen „...“, und er sollte wasserdicht sein.“

3.1.8. Absatz 6 neuer Buchstabe d)

„Werden sehr viele Tiere transportiert, so sollten in ausreichender Zahl Begleiter zur Verfügung stehen, von denen einer für die gesamte Ladung verantwortlich ist.“

3.1.9. Absatz 7 Buchstabe b)

Das Wort „ungefähr“ sollte durch „maximal“ ersetzt werden.

3.2. Kapitel I Buchstabe B

3.2.1. Absatz 9

Der Satz „Übermäßige Zugluft ist zu vermeiden.“ ist hinzuzufügen.

3.2.2. Absatz 11

Großtiere, die festgebunden werden und die durch Abtrennungen einzeln voneinander getrennt sind, könnten so verladen werden, daß sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann. Dies sollte jedoch nicht für Großtiere, wie z. B. Fleischbullen, gelten, die in Gruppen transportiert werden.

3.3. Kapitel I Buchstabe C

Absatz 14

Die Worte „mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 Std./km“ sollten gestrichen werden.

3.4. Kapitel IV

Dieses Kapitel wäre auf Wild anwendbar, obgleich lediglich Absatz 41 eine spezielle Bestimmung für diese Tierart enthält. Es muß darauf hingewiesen werden, daß nur Rotwild und Rotwildhybriden für den kommerziellen Transport in Frage kommen.

3.5. Kapitel VI

3.5.1. Absatz 2 Buchstabe c)

Nach den Worten „in der Kontrollstelle“ sollten die Worte „und während ihrer gesamten Aufenthaltsdauer“ eingefügt werden.

3.5.2. Absatz 2 Buchstabe k) (neu hinzuzufügen)

„über Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge verfügen.“

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(Artikel 43 Absatz 4 der Geschäftsordnung)

Folgender Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Hinter Ziffer 3.3 Kapitel I Buchstabe C einen neuen Absatz desselben Inhaltes wie Ziffer 3.2.2 einfügen.

Begründung

Das hier angesprochene Problem stellt sich sowohl im Eisenbahn- wie im Straßenverkehr.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 36, Stimmenthaltungen: 25.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994)⁽¹⁾

(90/C 56/11)

Der Rat beschloß am 16. August 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 3. November 1989 an. Berichterstatter war Herr de Normann.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 271. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Zusammenfassung und allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß empfiehlt dem Rat, den Vorschlag der Kommission für ein fünfjähriges Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (Dok. KOM(89) 397 endg.), für das ein Mittelaufwand in Höhe von 7,7 Milliarden ECU veranschlagt wird, anzunehmen, allerdings unter dem Vorbehalt einer weiteren interinstitutionellen Vereinbarung in bezug auf die Jahre 1993 und 1994.

1.2. Der Ausschuß hat die ergänzenden Dokumente zur Kenntnis genommen, die die Kommission vor und nach der Unterbreitung ihres Vorschlags erarbeitet hat.

1.3. Der Ausschuß begrüßt das Konzept einer gleitenden Programmplanung im Bereich F+TE; dadurch können die Maßnahmen auf wesentliche und aussichtsreiche Bereiche konzentriert, unwesentliche oder weniger aussichtsreiche Arbeiten eingeschränkt oder abgebrochen und erforderlichenfalls neue Arbeiten eingeführt werden.

1.4. Nach Ansicht des Ausschusses sollte das Konzept der gleitenden Programmplanung unbedingt auch auf künftige Rahmenprogramme angewendet werden, um die erforderliche Kontinuität zu gewährleisten und den Zeitaufwand für die Festlegung und Durchführung der einzelnen Programme zu verkürzen.

1.5. Das bestehende System in sich abgeschlossener Rahmenprogramme führt zu finanziell begründeten unnatürlichen Zäsuren und zu Unsicherheit in bezug auf die finanzielle Unterstützung für die Weiterführung aussichtsreicher Vorhaben.

1.6. Nach Ansicht des Ausschusses wird es möglich sein, schon relativ früh bestimmte strategische Anpassungen und neue Konzepte in das „gleitende“ Rahmenprogramm einzubauen und die Mittelausstattung aufgrund der Programmüberlagerung in den Jahren 1990 bis 1992 ab 1990 zu erhöhen.

1.7. Zur erfolgreichen Durchführung eines „gleitenden“ Programms bedarf es einer entschlossenen Programmverwaltung, zu deren Aufgaben nicht nur die Lancierung von Programmen, sondern ggf. auch deren Abbruch gehört.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 243 vom 23. 9. 1989, S. 4.